

Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose

Bestätigung für den Arbeitgeber



Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 01.01.2005 einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung eingeführt.

Der Beitragszuschlag ist für kinderlose Arbeitnehmer ab Vollendung des 23. Lebensjahres zu zahlen. Kinderlose Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren sind und Arbeitnehmer im Wehr-/Zivildienst werden von der Zuschlagspflicht ausgenommen. Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft nachgewiesen wird. Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden Elternteilen die Zuschlagsfreiheit aus. Eine Lebendgeburt ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Ich habe Kinder

☐ **ja**

☐ **nein**

Wer diese Bestätigung, dass er ein Kind hat, nicht erbringt, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bestätigung vorliegt, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag tragen. Erfolgt die Vorlage der Bestätigung innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt die Bestätigung mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Bestätigung erbracht wird.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben:

Name des Arbeitnehmers

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer